

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1955

Hamburg, 30. Dezember 1955

Nummer 9
Letzte Jahresnummer 1955

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern
2. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden St. Gertrud und Alt-Barmbek
3. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche
4. Verordnung betr. Trennung der Kirchengemeinden St. Johannis-Eppendorf und St. Martinus-Eppendorf

5. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Kalenderjahr 1956

II. Von der Landessynode

- ### III. Verwaltungsanordnungen
- Verhütung von Unfällen bei Glätteis

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Einweihung der St. Michael-Kirche

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern

1. Das Aufrücken eines Kantors und Organisten der Hamburgischen Landeskirche aus der Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in die Klasse 2 ist von der Ausstellung eines Leistungszeugnisses durch den Landeskirchenrat abhängig, das auf Grund der folgenden Vorschriften erworben werden kann.
2. Zur Leistungsprüfung melden kann sich jeder hamburgische Kirchenmusiker, der die B-Prüfung der hamburgischen oder einer anderen anerkannten Kirchenmusikschule bestanden hat, eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einer hamburgischen Kirchengemeinde oder Anstalt nachweisen kann und möglichst auch am Fortbildungswerk für Kirchenmusiker der Hamburgischen Landeskirche teilgenommen hat. Über die praktische Tätigkeit hat der Bewerber ein pfarramtliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag seiner Meldung beizufügen.
3. Die Prüfung wird abgenommen von einer vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik zu ernennenden Prüfungskommission, die aus einem Pastor und zwei Kirchenmusikern bestehen soll. Der Vorsitzende des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik und der Referent des Landeskirchenrates haben jederzeit das Recht, an der Prüfung teilzunehmen.
4. Der Kantor hat in der Leistungsprüfung folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Chorsingen im Rahmen einer musikalischen Vesper in der eigenen Gemeinde oder in der Stunde der Kirchenmusik.
 - b) Abhalten einer Chorübungsstunde.
 - c) Abhalten eines Gemeindesingens.
5. Der Organist hat in der Leistungsprüfung folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Orgelspiel in einer musikalischen Vesper in der eigenen Gemeinde oder in der Stunde der Kirchenmusik.
 - b) Verschiedene Formen der choralgebundenen und freien Improvisation.
6. Die Prüfungskommission kann für alle drei Prüfungsfächer bestimmte Aufgaben stellen.
7. Die Leistungsprüfung findet einmal jährlich im Spätherbst statt. Die Bewerbungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres dem Landeskirchenrat einzureichen.
8. Über die abgelegte Leistungsprüfung stellt der Landeskirchenrat dem Prüfling eine Bescheinigung aus, die auf „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ lautet.
9. Mit bestandener Prüfung rückt der Prüfling mit dem 1. April des nächsten Kalenderjahres in die Klasse 2 der Vergütungsgruppe für Kirchenmusiker auf.
10. Der Vorsitzende des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik kann in einzelnen Ausnahmefällen Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen.

H a m b u r g , den 24. November 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. B r a n d i s , Präsident

2. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden St. Gertrud und Alt-Barmbek

§ 1

Im Einverständnis mit den Kirchenvorständen St. Gertrud und Alt-Barmbek wird der zwischen den Straßen Finkenau und Wagnerstraße liegende Teil der Kirchengemeinde Alt-Barmbek aus dieser ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Gertrud eingepfarrt.

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und St. Gertrud verläuft nunmehr wie folgt:

Vom Eilbekkanal über die Uferstraße an der Südwestseite der beiden Schulen und des Sportplatzes bis zum Klinikweg. In der Mitte des Klinikwegs weiter nordostwärts und umbiegend nach Nordwesten über die Oberaltenallee und Hamburger Straße bis an die alte Grenze von Alt-Barmbek und West-Barmbek.

§ 2

Diese Grenzänderung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

H a m b u r g, den 1. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

3. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche

§ 1

Im Einverständnis mit den Kirchenvorständen Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche wird der zwischen der Vorortbahn, den Straßen Dehnhaiide, Friedrichsberger Straße, Holsteinischer Kamp, von-Essen-Straße, dem Eilbekkanal und der Wandse liegende Teil der Kirchengemeinde Alt-Barmbek aus dieser ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche eingepfarrt. Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche verläuft nunmehr wie folgt:

Vom Osten auf der Vorortbahn nach Norden bis zur Mitte der Straße Dehnhaiide, auf der Mitte der Dehnhaiide bis zur Mitte Friedrichsberger Straße, auf dieser nach Süden bis zum Holsteinischen Kamp südlich der Häuser am Holsteinischen Kamp nach Westen bis zur von-Essen-Straße, dann östlich der Häuser in der von-Essen-Straße nach Süden in die alte Grenze übergehend.

§ 2

Die Grenzänderung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

H a m b u r g, den 1. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

4. Verordnung betr. Trennung der Kirchengemeinden St. Johannis-Eppendorf und St. Martinus-Eppendorf

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird die Kirchengemeinde Eppendorf in eine „Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf“ und eine „Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf“ geteilt.

§ 2

Die Trennungslinie der Kirchengemeinden Eppendorf und St. Martinus-Eppendorf verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt Eppendorfer Landstraße/Curschmannstraße hinter den Häusern an der Westseite der Eppendorfer Landstraße bis zum Lokstedter Weg, dann hinter den Häusern an der Nordseite des Lokstedter Wegs bis zur Tarpenbekstraße, Ostseite Tarpenbekstraße bis zur Güterumgehungsbahn, auf der Güterumgehungsbahn nach Westen bis zur Lokstedter Grenze.

§ 3

(1) Zum Kirchenvorstand St. Martinus-Eppendorf treten vom Kirchenvorstand St. Johannis-Eppendorf über:

1. Pastor Hans Feldhusen
2. Pastor Gerhard Risch
3. der Kirchenvorsteher Adolf Thiede, Hamburg 20, Schottmüllerstraße 32

(2) Die Zuwahl des Kirchenvorstandes St. Johannis-Eppendorf ist auf Grund des § 30 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948, die Neuwahl des Kirchenvorstandes St. Martinus-Eppendorf auf Grund des § 32 des genannten Wahlgesetzes umgehend vorzunehmen.

(3) Ferner treten zur Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf von der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf über:

1. eine Gemeindegeliebte
(die Stelle ist zur Zeit unbesetzt)
2. der Organist und Kantor Manfred Kluge
3. der Kirchendiener Walter Deumann

§ 4

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf werden weiterhin vom Kirchenbüro St. Johannis-Eppendorf geführt.

H a m b u r g, den 1. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

5. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Kalenderjahr 1956.

Auf Grund § 59, Abs. 1, der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1956.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2, Abs. 3, der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947, auch in den Fällen des § 3 Abs. 1, der Kirchensteuerordnung, auf DM 3.— jährlich festgesetzt.

§ 2

Bei Kirchensteuerpflichtigen die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8 v. H. der Lohnsteuer.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird, auch in den Fällen des § 3, Abs. 1, der Kirchensteuerordnung, für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.

§ 3

Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer erhoben werden, sind auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei der Berechnung nach der Jahreslohnsteuertabelle auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag, bei täglicher Lohnzahlung auf einen vollen Pfennigbetrag aufzurunden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 20. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(451)

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

Verhütung von Unfällen bei Glatteis

Einige Unfälle, die durch unterlassenes oder schlechtes Streuen bei Glatteis entstanden sind, geben zu folgenden Hinweisen Anlaß:

Nach polizeilicher Vorschrift muß das Streuen bei Glatteis bis 8.30 Uhr vormittags beendet sein; falls nötig, ist mehrmals am Tage zu streuen. Für Unfälle, die sich aus einer Verletzung dieser Streupflicht ergeben, haftet die Versicherung, nicht dagegen für eine der Gemeinde auferlegte polizeiliche Strafe. Eine Haftung der Versicherungsgesellschaft entfällt, wenn eine Kirchengemeinde gegen die polizeilichen Vorschriften verstößt in der Annahme, sie brauche sich nicht um sie zu kümmern, weil ja eine Haftpflichtversicherung

vorliege. Ferner haftet die Versicherungsgesellschaft nicht, wenn nach einem eingetretenen Unfall die Kirchengemeinde nicht alles tut, um die Fehlerquelle abzustellen. Tritt also bei Vernachlässigung dieser Abstellpflicht ein gleicher Schaden noch einmal ein, ist die Versicherungsgesellschaft nicht haftbar.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, ihre Kirchendiener und alle sonst mit dem Streuen beauftragten Personen eingehend auf ihre Pflichten und die entsprechenden Polizeiverordnungen hinzuweisen.

H a m b u r g, den 6. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(4020)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 24. und 25. November 1955 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof Prof. D Knolle das erste theologische Examen bestanden:

Martin Runge
Hans Jürgen Wenn
Fr. Elisabeth Pasewaldt

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:
„Abraham“

(205)

2. Einweihung der St. Michael-Kirche

Am Michaelstag, 29. September 1955, wurde die in der Kirchengemeinde Bergedorf neuerbaute St. Michael-Kirche durch Oberkirchenrat Prof. D. Dr. Herrtrich DD, in Vertretung von Landesbischof Prof. D Knolle, geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

(510)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eppendorf wählte in seiner Sitzung vom 6. Juni 1955 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof Prof. D. Knolle Hilfsprediger Pastor Gerhard Risch zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Risch mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in dieses Amt berufen.
(202)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 10. November 1955 ist Pastor Hubert Kremser aus Gottsbüren (Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck) auf Grund § 34 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Januar 1956 zum Pastor für die Jugendamtsheime berufen worden.
(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1955 Oberkirchenrat Prof. D. Dr. Volkmar Hertrich DD, Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landesbischofs beauftragt.
(1522)

Die in der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche freie Gemeindegewerinnenstelle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 mit der Gemeindegewerinin Gabriele von Allwörden besetzt.
(235)

Die in der Kirchengemeinde Epiphaniien freie Gemeindegewerinnenstelle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 kommissarisch mit der Gemeindegewerinin Johanna Lorenzen besetzt.
(235)

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat gemäß Beschluß vom 6. Mai 1955 dem Kirchenmusiker Werner Schröter, Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Staatlichen Hochschule für Musik die Dienstbezeichnung „Professor“ beigelegt.
(231)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Martin Runge zu Pastor v. d. Fecht, Kirchengemeinde Uhlenhorst

Hans Jürgen Wenn zu Pastor Müsing, Kirchengemeinde Hamm

Frl. Elisabeth Pasewaldt zu Pastor Baldenius, Kirchengemeinde Nord-Winterhude

H a m b u r g , den 1. Dezember 1955

Der Landesbischof
D Knolle

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemeindegewerinin Erika Wischniewski, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, scheidet mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.
(235)

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen
